

3472/AB
= Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3988/J (XXVIII. GP) bmftwf.gv.at
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Eva-Maria Holzleitner, BSc
 Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.961.375

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3988/J-NR/2025 betreffend Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMFWF), die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Agnes-Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen am 21. November 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Daten (bitte um Beantwortung zum Stichtag 31.12.2025)

Zu den Fragen 1 bis 7:

- 1) Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- 2) Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- 3) Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
 - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- 4) Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- 5) Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- 6) Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?

- a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
7) Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.

Es werden statistische Daten betreffend Informationsbegehren und proaktive Veröffentlichungen mit dem Hinweis „bitte um Beantwortung zum Stichtag 31.12.2025“ abgefragt.

Die parlamentarische Anfrage datiert vom 21. November 2025; die zweimonatige Antwortfrist (gemäß § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975) endet am 21. Jänner 2026. Durch das Verlangen von Auskunft über – aus Sicht des Zeitpunkts der Anfragestellung (Übergabe an den Präsidenten des Nationalrates) – sich zum Teil erst künftig (möglicherweise) ereignender, noch unbekannter bzw. nicht vorhandener Gegenstände der Vollziehung würde die Frist zur Beantwortung dieser Fragen auf drei Wochen verkürzt. Die faktische Verkürzung der vorgesehenen gesetzlichen Frist ist durch eine vorzeitige Anfragestellung rechtlich unzulässig.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass zum Zwecke der Evaluierung des IFG der Datenschutzbehörde bis 28.2.2026 zahlreiche statistische Daten einzumelden sind.

Organisatorische Vorgaben und Prozesse

Zu den Fragen 8 und 10:

- 8) In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
10) Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?
- a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?
 - c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?

Im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung können in sämtlichen gesetzlich vorgegebenen Formen (§ 7 Abs 1 IFG) Informationsbegehren eingebracht werden. Dies schließt Informationsbegehren, die per E-Mail eingebracht werden mit ein. Hierfür wurde eigens eine E-Mail-Adresse (ifg@bmfwf.gv.at) eingerichtet.

Im Falle telefonischer Anfragen wird jedoch darum ersucht, Informationsbegehren zwecks Dokumentation und Koordinierung per E-Mail einzubringen.

Zu Frage 9:

- 9) Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit explizite Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger: innenservice)?
a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?

Im BMFWF werden alle Anfragen, die über die oben genannte E-Mail-Adresse einlangen, als Informationsbegehren im Sinne des IFG behandelt und nach Maßgabe des IFG beantwortet. Alle Mitarbeiter:innen des BMFWF sind angehalten, etwaige Anfragen, die sich auf das IFG berufen, an diese E-Mail-Adresse weiterzuleiten.

Andere allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails werden entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Zuständigkeit im Rahmen der üblichen Bürger:innenkommunikation beantwortet.

Zu Frage 11:

- 11) Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?
a) Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?

Ja.

Zu Frage 12:

- 12) Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.

- a. Wenn nein: Warum nicht?

Ja. Auf der Startseite der Website des BMFWF wird darauf hingewiesen, dass Anfragen mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz bei der eigens hierfür eingerichteten E-Mail-Adresse eingereicht werden sollen. Link: [Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#)

Zu Frage 13:

- 13) Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?

Es gibt im BMFWF einen IFG-Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Informationsfreiheitsgesetz, eine Sammlung von FAQs sowie Erklärvideos für die praktische Anwendung im elektronischen Akt.

Zu Frage 14:

14) Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Ein Mindestmaß (E-Mail-Adresse) an Kontaktinformationen muss zur Beantwortung der Anfrage gegeben sein. Im Falle von Bescheiderlassungen wird um eine zustellfähige Postanschrift ersucht, damit eine Zustellung per RSb gewährleistet werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Angaben glaubhaft sind, daher wird nicht gesondert ein Identitätsnachweis angefordert.

Zu Frage 15:

15) Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?

a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IfG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?

Es gibt keine Leitlinien bzw. Anweisungen betreffend interner Fristen. Das BMFWF hat alle Informationsbegehren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist beantwortet und ist stets bemüht, diese ohne unnötigen Aufschub zu beantworten.

Zu den Fragen 16 und 17:

16) Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?

17) Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

Die Präsidialabteilung Verbindungsdiene und Fremdlegistik sowie die jeweils inhaltlich fachlich zuständige Organisationseinheit laut der aktuell gültigen Geschäftseinteilung.

Zu Frage 18:

18) Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrungs inklusive Angabe des Datums?

a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?

b. Wenn nein: Warum nicht?

Wenn dies von den Informationswerber:innen explizit so gewünscht ist, wird per E-Mail über den Eingang des Begehrungs informiert. In allen anderen Fällen erfolgt eine solche Bestätigung nicht.

Zu Frage 19:

19) Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der

überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?

Ja, im Falle der Nichterteilung der begehrten Informationen erfolgt bereits in der Erstbeantwortung eine inhaltliche Begründung, wieso diese nicht erteilt werden kann.

Zu Frage 20:

20) Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?

Sämtliche getroffene Abwägungen werden aktenmäßig in Form von internen Stellungnahmen dokumentiert.

Zu Frage 21:

21) Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Das BMFWF wird sämtliche zur Verfügung stehenden Daten, die von der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG angefordert werden, bereitstellen.

Zu den Fragen 22 und 23:

22) Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?

a. Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?

23) Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?

a. Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?

b. Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?

c. Wenn nein: Warum nicht?

Es gibt anlassbezogen ähnlich lautende Anfragen. Diese werden individuell beantwortet. Beantwortungen von Informationsbegehren werden nicht veröffentlicht. Im Zuge von Informationsbegehren, sog. „public watchdogs“, erfolgt eine Prüfung, ob es sich um Informationen von allgemeinem bzw. öffentlichem Interesse handelt, da die Beantwortung dieser Frage für eine etwaige Güterabwägung relevant ist.

Zu Frage 24:

24) Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen

werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?

Im BMFWF gibt es für Informationsbegehren kein solches elektronisches Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe.

Wien, 21. Jänner 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

Elektronisch gefertigt

